

§ 4 PEV 2019 Durchführung der Erhebungen

PEV 2019 - Post-Erhebungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Erhebungen im Rahmen der Poststatistik erfolgen durch vierteljährliche Befragung der Einheiten gemäß § 2. Es ist eine Vollerhebung vorzunehmen.

In Kraft seit 01.04.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at